

per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 27. Mai 2024

Stellungnahme Entwurf Stromversorgungsverordnung Art. 8

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 28. Mai 2024 zur geplanten Umsetzung des BG über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2023 2301) auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen Stellung zu nehmen. Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmeldedienste erbringen. Darunter befinden sich auch sehr viele Querverbundunternehmen, die neben der Wasser- und Energieversorgung auch ein davon betriebswirtschaftlich getrenntes Telekommunikationsnetz betreiben und dieses für Smart Meter-Dienste nutzen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung von Art. 8 der Stromversorgungsverordnung (nachfolgend «E-StromVV») von grosser Bedeutung ist, da diese im Rahmen ihrer Netzaus- und umbautätigkeiten auf ein reines Lichtwellenleiternetz (Glasfaser, FTTH) regelmässig auch die Netzkonnektivität von Smart Meter-Installationen bereitstellen. Mit Art. 8 E-StromVV will der Bundesrat Tarifobergrenzen für die verrechenbaren Preise im Zusammenhang mit dem Betrieb (inkl. Datenübermittlung) von intelligenten Messsystemen (Messtarife) festlegen.

Zu Art. 8 E-StromVV

Gemäss Art. 17a Abs. 5 der Referendumsvorlage zum Stromversorgungsgesetz kann der Bundesrat bezüglich der Messtarife Tarifobergrenzen festlegen. Er beabsichtigt von dieser gesetzlichen Befugnis für die Nieder-

und Mittelspannungsebene Gebrauch zu machen¹ und hat in Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b E-StromVV Tarifobergrenzen pro Messpunkt festgelegt. Diese Tarife beinhalten u.a. auch die Betriebskosten für die Datenübermittlung eines intelligenten Messsystems², d.h. die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines Datentransportdienstes einer Fernmeldedienstanbieterin bzw. der Übernahme und Eigennutzung von Fasern eines Glasfasernetzes (Dark Fiber) einer im Telekommunikationsmarkt tätigen Anbieterin entstehen. Die Integration der Kosten für die Datenübermittlung in die Tarifobergrenze ist zu entfernen:

Die Festsetzung einer Tarifobergrenze setzt voraus, dass vorgängig die Kosten und Preise der entsprechenden Marktangebote abgeklärt werden, um einen angemessenen Preispunkt festlegen zu können. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage enthält insbesondere zu den Kosten für die Datenübermittlung keinerlei Angaben und es sind auch sonst keine Hinweise (z.B. auf der Webseite, in den Dokumentationen des BFE/UVEK, in der Botschaft zum Mantelerlass etc.) bekannt, dass für die Festlegung der vorgeschlagenen Tarifobergrenze vorgängig Marktdaten für die Datenübermittlung zur Erfüllung der in Art. 8a StromVV definierten Vorgaben erhoben wurden. Solche Abklärungen drängen sich vorliegend umso mehr auf, als mit den Preisobergrenzen indirekt auch die Angebote auf dem Telekommunikationsmarkt reguliert werden. So erscheinen die vorgesehenen Tarifobergrenzen in Art. 8 Abs. 1 E-StromVV zufällig und willkürlich gewählt. Diese werden nach den uns vorliegenden Informationen einzelner Verbandsmitgliedern nicht ausreichen, um die anteiligen, einem Drittvergleich standhaltenden Nutzungs- und Betriebskosten für die Datenübermittlung zu decken. Sollte auf die vorgeschlagene Tarifobergrenze nicht verzichtet werden, wird es den Energieversorgungsunternehmen bzw. den entsprechenden Abteilungen unserer Mitglieder nicht möglich sein, FTTH-Netze für die Zählerfernauslegung zu nutzen, was paradox ist, wenn man bedenkt, dass a) diese dafür aus einer technologischen Sicht bestens geeignet sind, und dass b) bis am 1. November 2027 80% der Messeinrichtungen in einem Netzgebiet durch intelligente Messsysteme ersetzt werden müssen, die den Anforderungen nach Art. 8a und 8b StromVV entsprechen (Art. 31e Abs. 1 StromVV). Während Datenübermittlungsdienste in einem Drittverhältnis ohnehin zu Marktbedingungen angeboten werden, und dabei seitens der Dienstleister keine Rücksicht auf energierechtliche Preisobergrenzen genommen wird, ist in Querverbundunternehmen die Quersubventionierung von Datenübermittlungsdiensten zu Gunsten der Energieversorgung rechtlich nicht zulässig: Folglich wird eine Erfassung der Kosten für die Datenübermittlung in die Preisobergrenze der Messsysteme dazu führen, dass ein grosser Teil der Energieversorgungsunternehmen nicht in der Lage sein wird, Smart Metering wie gefordert ab dem 1. November 2027 einführen zu können. Es gibt schlicht keine Anbieter, mit welchen sie die Datenübermittlung vollziehen könnten. Diese Folge hat der Bundesrat zu bedenken, wenn er den Verordnungsentwurf wie entworfen doch umsetzt. Wir lehnen daher die Höhe der vorgesehenen Tarifobergrenzen als empirisch nicht belegt und nicht angemessen ab. Weiter sind die Kosten für die Datenübermittlung von der Tarifobergrenzen explizit auszunehmen, weil sich diesbezügliche Kosten aus wettbewerblichen Gegebenheiten ergeben und einer einseitigen indirekten Regulierung unzugänglich sind. Unter Einbezug der Übermittlungskosten müssten diese höher angesetzt werden, ohne dabei das Prinzip der verursachergerechten Kostenüberwälzung zu tangieren.

Wir beantragen deshalb zumindest die Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung der Messdaten nicht unter die Tarifobergrenzen fallen zu lassen.

Antrag Suissedigital zu Art. 8 Abs. 3 E-StromVV:

Art. 8 Abs. 3 E-StromVV soll lauten:

¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Seite 20 letzter Absatz

² Vgl. Art. 8a Abs. 1 Buchstabe b E-StromVV

«Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform sowie gemäss Art. 8a Abs. 1 Buchstabe b StromVV für die Übermittlung der Messdaten anfallen, fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.»

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-StromVV einbeziehen und unseren Antrag berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SUISEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst